

Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Hohlstrasse 475, Postfach, 8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 432 47 77, Telefax +41 (0)44 432 43 50

www.burkhalter-pk.ch, pk-buho@burkhalter.ch



REGLEMENT DER PENSIONS KASSE DER BURKHALTER GRUPPE

Gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Name und Zweck	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Aufnahme in die Stiftung	4
Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung	5
Art. 5 Versicherter Lohn	5
Art. 6 Sparguthaben und Spargutschriften	5
B LEISTUNGEN DER STIFTUNG	6
Art. 7 Altersrente mit Kapitaloption	6
Art. 8 Alters-Kinderrenten	7
Art. 9 AHV-Überbrückungsrente	7
Art. 10 Invalidenrente	7
Art. 11 Invaliden-Kinderrenten	8
Art. 12 Ehegattenrente, Abfindung	9
Art. 13 Lebenspartnerrente, Abfindung	9
Art. 14 Waisenrenten	10
Art. 15 Todesfallkapital	10
Art. 16 Freizügigkeitsleistung	12
C ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	13
Art. 17 Auszahlung	13
Art. 18 Wohneigentumsförderung	13
Art. 19 Scheidung	13
Art. 20 Anpassung der Renten	15
Art. 21 Überversicherung und Leistungskürzungen	15
D FINANZIERUNG	17
Art. 22 Beitragspflicht	17
Art. 23 Höhe der Beiträge	17
Art. 24 Eintrittsleistung	17
Art. 25 Einkauf	17
Art. 26 Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung (VP-Konto)	18
Art. 27 Auskauf zusätzlicher Rentenkürzungen bei Bezug einer Überbrückungsrente (Konto Überbrückungsrente)	19
E ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN	20
Art. 28 Stiftungsrat	20
Art. 29 Informations- und Meldepflicht	20
F SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 30 Rechtspflege	21
Art. 31 Lücken im Reglement	21
Art. 32 Teil- oder Gesamtliquidation	22
Art. 33 Sanierungsklausel	22
Art. 34 Änderungen, Inkrafttreten	23
Anhang – gültig ab 1. Januar 2017	24

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Pensionskasse der Burkhalter Gruppe" besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 1.3 Die Stiftung verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen.

Art. 2 Begriffe

- 2.1 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.
- 2.2 Im Rahmen dieses Reglements bedeuten die Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
Eingetragene Partnerinnen und Partner	In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Reglement von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
Firma	Die Burkhalter Holding AG sowie weitere mit ihr wirtschaftlich oder finanziell verbundene Unternehmungen in der Schweiz
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Rücktrittsalter	Alter beim Rücktritt zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr. Das ordentliche Rücktrittsalter gemäss AHV ist

gewährleistet.

Schlussalter	Monatserster nach Vollendung des 65. Altersjahres
Stiftung	Pensionskasse der Burkhalter Gruppe
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Versicherte	Gemäss diesem Reglement versicherte Mitarbeiter der Firma
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 3 Aufnahme in die Stiftung

- 3.1 In die Stiftung werden alle Mitarbeiter aufgenommen, deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Wird ein auf höchstens 3 Monate befristetes Arbeitsverhältnis über diese Dauer hinaus verlängert, ist der Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt der Verlängerung in die Stiftung aufzunehmen. Vorbehalten bleibt Art. 3.2.
- 3.2 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeitende,
- deren Jahreslohn den Betrag des gesetzlichen Mindestlohnes nach BVG nicht übersteigt.
 - die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung schriftlich beantragen;
 - die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das Schlussalter überschritten haben oder mindestens zu 70% invalid sind.
- 3.3 Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen auch Mitarbeiter in die Stiftung aufnehmen, die der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterstehen, oder die Weiterversicherung zulassen. Die Versicherung ist auf zwei Jahren beschränkt.
- 3.4 Mitarbeiter, die bei der Aufnahme in die Stiftung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 3.5 Der neueintretende Mitarbeiter hat sich auf Verlangen und auf Kosten der Stiftung einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Er entbindet die Ärzte, die ihn im Zusammenhang mit der Stiftung untersuchen, von der ärztlichen Schweigepflicht.

Wenn es der Gesundheitszustand des Aufzunehmenden nach Auffassung des Vertrauensarztes erfordert, kann die Stiftung ihren Versicherungsschutz in geeigneter Weise einschränken. Dabei bleiben die gesetzlichen Ansprüche gewahrt.

Gesundheitliche Vorbehalte fallen spätestens 5 Jahre nach dem Eintritt in die Stiftung weg. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss

diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung der Leistungen zuständig.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- 4.1 Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf dem Weg zur Arbeit begibt. Sie erfolgt frühestens
- für die Risiken Tod und Invalidität auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird;
 - für die Altersvorsorge auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.
- 4.2 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Vorbehalten bleibt die Versicherung gemäss Ziffer 3.3. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis angetreten wird.

Art. 5 Versicherter Lohn

- 5.1 Der versicherte Lohn entspricht dem garantierten Jahreslohn ohne Spesenanteile, vermindert um den Koordinationsabzug. Bei unregelmässigem Verdienst (Bezahlung im Stundenlohn) entspricht der Jahreslohn dem AHV-Jahreslohn des Vorjahres. Der versicherte Lohn ist auf den maximal koordinierten Lohn nach BVG begrenzt, wobei er bei Teilzeitangestellten dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert wird. Der versicherte Lohn entspricht jedoch in jedem Fall immer mindestens dem versicherten Lohn gemäss BVG.
- 5.2 Der Koordinationsabzug berücksichtigt die Leistungen der AHV/IV. Er entspricht dem gesetzlichen Koordinationsabzug nach BVG, wobei er bei Teilzeitangestellten dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert wird.
- 5.3 Sinkt der versicherte Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit oder ähnlichen Gründen, bleibt der versicherte Lohn solange unverändert, wie die Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der versicherte Lohn wird jedoch auf Verlangen des Versicherten herabgesetzt.

Art. 6 Sparguthaben und Spargutschriften

- 6.1 Für jeden Versicherten der Altersversicherung wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus den gutgeschriebenen Einlagen und Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden, abzüglich Entnahmen.

6.2 Die jährlichen Spargutschriften betragen:

BVG-Alter des Versicherten	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes
25-34	7,0%
35-44	10,0%
45-54	15,0%
55-65	18,0%

6.3 Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

B Leistungen der Stiftung

Art. 7 Altersrente mit Kapitaloption

- 7.1 Der Anspruch auf die Altersleistung entsteht in der Regel bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im ordentlichen Rücktrittsalter. Auf ausdrücklichen eigenen Wunsch können Versicherte vorzeitig, frühestens jedoch nach Vollendung des 60. Altersjahres in den Ruhestand treten und Ansprüche auf Altersleistungen geltend machen. Die Anzeigefrist für den Altersrücktritt bzw. den Leistungsbezug beträgt 3 Monate.
- 7.2 Im Einvernehmen mit der Firma kann die versicherte Person auch einen Teilaltersrücktritt beanspruchen bzw. stufenweise zurücktreten (gleitende Pensionierung) und die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, sofern ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 30% abnimmt. Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 30% betragen. Der Pensionierungsgrad entspricht dem relativen Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen Beschäftigungsgrad.
- 7.3 Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
- Für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensioniert betrachtet;
 - für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiv versicherte Person betrachtet; der Koordinationsabzug wird entsprechend dem neuen Beschäftigungsgrad angepasst.
- 7.4 Bei jeder nachträglichen Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 30% kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.
- 7.5 Der Versicherte hat die Möglichkeit, beim Altersrücktritt bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Kapital zu beziehen. Bei Teilpensionierung sind maximal zwei Kapitalbezüge möglich. Durch den Kapitalbezug werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt. Die verbleibende Altersrente darf jedoch durch den Kapitalbezug nicht auf weniger als CHF 4'000 pro Jahr reduziert werden, ansonsten 100% zu beziehen sind. Bei verheira-

teten Versicherten muss der Entscheid für den Bezug des Sparkapitals vom Ehepartner beglaubigt mitunterzeichnet sein. Die gewünschte Kapitalquote muss zusammen mit der Anmeldung zur Pensionierung bekannt gegeben werden.

- 7.6 Zur Bestimmung der Höhe der Altersrente wird das bei Beginn der Rentenzahlung vorhandene Sparguthaben mit den massgeblichen Umwandlungssätzen in eine Rente umgewandelt. Im ordentlichen Rücktrittsalter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) und bei vorzeitigen Rücktritt gelten für das BVG-Sparguthaben und das überobligatorische Sparguthaben die Umwandlungssätze gemäss Anhang A 1 des Reglements.

Art. 8 Alters-Kinderrenten

- 8.1 Der Bezüger einer Altersrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Alters-Kinderrenten. Sie erlöschen mit dem Tod des Rentenbezügers, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
- 8.2 Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der Altersrente, höchstens jedoch 50% der Altersrente bei mehreren anspruchsberechtigten Kindern.

Art. 9 AHV-Überbrückungsrente

- 9.1 Haben Bezüger einer Altersrente noch keinen Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente, wird ihnen auf Gesuch hin eine AHV-Überbrückungsrente von höchstens der maximalen AHV-Altersrente gewährt. Die Finanzierung erfolgt durch eine Kürzung des Sparkapitals des Versicherten um den versicherungstechnisch notwendigen Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente. Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Einsetzen der ordentlichen AHV-Rente bezahlt. Beim Tod eines Bezügers einer AHV-Überbrückungsrente wird die Rente für die Restlaufzeit kapitalisiert und als Todesfallkapital gemäss Art. 15 ausbezahlt. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Kürzung zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 26 auszukufen (vgl. Anhang A 2 des Reglements).

Art. 10 Invalidenrente

- 10.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Versicherte, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 25% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren.

Der Stiftungsrat kann aufgrund des Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes eine Invalidenrente zusprechen, bevor die Versicherten Leistungen der IV erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmeldung bei der IV erfolgt ist.

- 10.2 Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Krankengeldversicherung (Art. 26 BVV2) erschöpft sind, in der Regel frühestens nach Ablauf von 24 Monaten (= Wartefrist).

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll erwerbsfähig war.

Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod, spätestens jedoch im Schlussalter. Beim Erreichen des Schlussalters werden die Altersleistungen fällig.

- 10.3 Wird die Rente der IV gemäss Art. 26a BVG nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, so bleiben die Versicherungsschutz und Leistungsanspruch aufrechterhalten:
- a) während dreier Jahre, sofern die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahme zu Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - b) solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- 10.4 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
- 10.5 Der Versicherte hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid und auf eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad unter 60% wird die Invalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad ausgerichtet.
- 10.6 Die Vollinvalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins aufgrund des versicherten Lohnes bis zum Schlussalter weitergeäufnet.
- 10.7 Bei Teilinvalidität wird das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Versicherten der Rentenberechtigung entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei einem vollerwerbstätigen Versicherten weitergeäufnet.

Art. 11 Invaliden-Kinderrenten

- 11.1 Der Bezüger einer Invalidenrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.
- 11.2 Die Invaliden-Kinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.

- 11.3 Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10% des versicherten Lohnes bei Vollinvalidität.

Art. 12 Ehegattenrente, Abfindung

- 12.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt ist:
- entweder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen
 - oder er hat das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens drei Jahre gedauert.
- 12.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 12.3 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats des Ehegatten oder mit der Wiederverheiratung vor Alter 45.
- 12.4 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Versicherten vor dem Altersrentenbeginn 40% des versicherten Lohnes.
- Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.
- Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 1,0% ihres Betrages gekürzt.
- 12.5 Auf begründetes Gesuch hin kann der Stiftungsrat beim Tod eines aktiven Versicherten anstelle der Ehegattenrente die Auszahlung eines Todesfallkapitals in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens bewilligen.
- 12.6 Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens zehn Jahre gedauert hat. Die Leistungen der Stiftung sind jedoch auf den Teil der Rente gemäss Scheidungsurteil nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB beschränkt, der die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt. Eigene Ansprüche des geschiedenen Ehegatten auf Leistungen der AHV und der IV werden nicht angerechnet. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistung besteht, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre. Die Bestimmungen von Ziffer 12.1 bis 12.4 gelten sinngemäss.

Art. 13 Lebenspartnerrente, Abfindung

- 13.1 Lebte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt oder kam er für den Unterhalt eines oder mehre-

rer gemeinsamer Kinder auf, während er im gleichen Haushalt mit dem Lebenspartner lebte, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein Ehegatte. Der Stiftungsrat kann einen Unkostenbeitrag für die Abklärungen erheben.

- 13.2 Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 13.1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Lebensjahr eingegangen wurde.
- 13.3 Die Bestimmungen von Ziffer 12.1, 12.3, 12.4 und 12.5 gelten sinngemäss. Es besteht kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.
- 13.4 Der Versicherte sollte die Lebenspartnerschaft mit dem Anmeldeformular der Stiftung melden; das Gesuch für eine Lebenspartnerrente muss jedoch spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

Art. 14 Waisenrenten

- 14.1 Beim Tod eines Versicherten oder eines Rentenbezügers haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten, ebenso Pflegekinder, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 14.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit deren Vollendung des 18. Altersjahres. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
- 14.3 Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10% des versicherten Lohnes bzw. 20% der laufenden Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente um 100% erhöht.

Art. 15 Todesfallkapital

- 15.1 Stirbt ein Versicherter vor dem Altersrentenbeginn, ohne dass eine Ehegatten- oder Lebenspartnerleistung fällig wird, oder ist das erworbene Sparguthaben grösser als die Einmalprämie zur Finanzierung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerleistung, oder hat der Versicherte Einkäufe getätigt, so wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:
 - I. a) der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, bei dessen oder deren Fehlen:
 - b) die Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 14 dieses Reglements haben, bei deren Fehlen:

- c) die Partnerin oder der Partner ohne eingetragene Partnerschaft (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer unverheirateten versicherten Person
- die oder der mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
 - die oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

bei deren oder dessen Fehlen:

- d) die von der versicherten Person zur Hauptsache unterstützten Personen
auf 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie I:

- II. a) die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 14 dieses Reglements haben, bei deren Fehlen:
b) die Eltern, bei deren Fehlen:
c) die Geschwister
auf 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie II:

- III. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50% des Todesfallkapitals, mindestens jedoch auf den Teil des Todesfallkapitals, der den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und während der Beitragsdauer erbrachten Beiträgen und Einkaufssummen, je ohne Zins, entspricht.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten erfolgt zu gleichen Teilen.

15.2 Spezielle Begünstigungsordnung

Die versicherte Person kann der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung

- die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder
- die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

15.3 Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Ziffer 15.2 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Ziffer 15.1.

- 15.4 Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Stiftung.
- 15.5 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem erworbenen Sparguthaben, vermindert um die Einmalprämie zur Finanzierung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerleistung. Zur Auszahlung gelangt mindestens die Summe der Einkäufe bei dieser Vorsorgeeinrichtung zusammen mit Einkäufen, die bei der Aufnahme in diese Vorsorgeeinrichtung von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung bestätigt oder die von der versicherten Person bei Aufnahme geltend gemacht und belegt werden.

Art. 16 Freizügigkeitsleistung

- 16.1 Wird das Versichertenverhältnis aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Leistung der Stiftung besteht, endet die Versicherung. Ist ein Sparguthaben vorhanden, hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 16.2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung umfasst
- a) das vorhandene Sparguthaben;
 - b) das vorhandene Kapital des VP-Kontos gemäss Art. 26
 - c) das vorhandene Kapital des Kontos Überbrückungsrente gemäss Art. 27

In jedem Fall besteht der Anspruch auf den Mindestbetrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 17 und Art. 18 FZG). Werden während der Dauer einer Unterdeckung das Altersguthaben und das Kapital der Zusatzkonti mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, massgebend.

- 16.3 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Versichertenverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses unverändert bestehen, längstens aber während eines Monats.
Wird die Stiftung nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig, so wird das Sparguthaben gekürzt, sofern eine Rückerstattung unterbleibt.
- 16.4 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Bleibt die Mitteilung des Versicherten aus, wird die Freizügigkeitsleistung nach 6 Monaten der Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
- 16.5 Der Austretende kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
- er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt das Barauszahlungsverbot gemäss den bilateralen Verträgen) oder
 - er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht oder

- die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Austretenden beträgt.

Ist der Austretende verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte mit beglaubigter Unterschrift zustimmt.

C Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 17 Auszahlung

- 17.1 Die Renten werden vierteljährlich vorschüssig ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.
- 17.2 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Rente oder die Summe der jährlichen Renten weniger als 10% der minimalen AHV-Rente, wird anstelle der Rente(n) eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausbezahlt.
- 17.3 Fällige Leistungen werden durch die Stiftung ausbezahlt, und zwar am Wohnsitz der Anspruchsberechtigten in der Schweiz oder in EU- oder EFTA-Staaten. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Leistungen am Sitz der Stiftung zahlbar.

Art. 18 Wohneigentumsförderung

- 18.1 Aktive Versicherte können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfänden oder vorbezahlen. Ab dem 50. Altersjahr stehen den Versicherten der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte des erreichten Anspruches zur Verfügung. Wird jedoch der vom Bundesrat festgelegte Mindestbetrag von Fr. 20'000 nicht erreicht, so ist keine Verpfändung bzw. kein Vorbezug möglich. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die beglaubigte Zustimmung seines Ehegatten erforderlich. Der Versicherte muss sich an den Kosten beteiligen, die der Stiftung wegen eines Vorbezugs oder einer Verpfändung anfallen. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Für die aus dem Vorbezug bei den Invaliditäts- und Todesfalleistungen entstehende Lücke des Vorsorgeschutzes vermittelt die Stiftung eine Zusatzversicherung. Die Kosten einer Zusatzversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

Art. 19 Scheidung

Grundsatz

- 19.1 Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 – 124e ZGB.

- 19.2 Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so vermindern sich der obligatorische und überobligatorische Teil des Altersguthabens proportional um den beanspruchten Betrag. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.

Die Kürzung des überobligatorischen Altersguthabens wird in der folgenden Reihenfolge vorgenommen:

- a) Kapital des Kontos Überbrückungsrente gemäss Art. 27;
- b) Kapital des VP-Kontos gemäss Art. 26;
- c) Altersguthaben gemäss Art. 6.

Ist die versicherte Person teilinvalid, wird die Freizügigkeitsleistung dem aktiven Teil der Versicherung, ein verbleibender Teilbetrag dem passiven Teil der Versicherung entnommen.

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, so gilt der Betrag, der ihm bei Wegfall der Invalidität zukommen würde, als Austrittsleistung (hypothetische Austrittsleistung).

- 19.3 Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Rente übertragen, gilt Ziffer 19.2 sinngemäss.
- 19.4 Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.

Verwendung

- 19.5 Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austritts- oder Rentenanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.
- 19.6 Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird von der Kasse nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet. Diese begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen.
- 19.7 Die Scheidungsrente wird dem berechtigten Ehegatten direkt ausbezahlt, wenn er das Rücktrittsalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht hat oder er eine Barauszahlung verlangt, weil er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder über 58 Jahre alt ist. In allen anderen Fällen wird die Scheidungsrente gemäss den Bestimmungen von Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen.

Wiedereinkauf

- 19.8 Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Kürzung nach Ziffer 19.2 dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet. Der Wiedereinkauf einer übertragenen hypothetischen Austrittsleistung durch eine invalide Person ist nicht möglich.

Die Gutschrift des überobligatorischen Altersguthabens wird in der folgenden Reihenfolge vorgenommen:

- a) Altersguthaben gemäss Art. 6;
- b) Kapital des VP-Kontos gemäss Art. 26;

- c) Kapitel des Kontos Überbrückungsrente gemäss Art. 27.

Anrechnung

- 19.9 Die aufgrund eines Scheidungsurteils für eine versicherte Person übertragenen Einlagen werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gemäss Mitteilung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung

- 19.10 Eine Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung erfolgt, wenn der Vorsorgefall Alter während dem Scheidungsverfahren eingetreten ist. Die Kürzung berechnet sich wie folgt:
- a) Die zu übertragende Austrittsleistung wird mit dem für die Berechnung der Altersrente angewendeten Umwandlungssatz in eine hypothetische Altersrente umgewandelt.
 - b) Diese hypothetische Altersrente wird multipliziert mit den Jahren zwischen Pensionierung und Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Der ermittelte Betrag wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt und der Austrittsleistung resp. der Altersrente belastet.
 - c) Für die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente wird der geteilte Betrag mit dem im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz multipliziert.
 - d) Die laufende Altersrente wird gekürzt um die hypothetische Altersrente und die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente.

Massgebend für die versicherungstechnische Kürzung der Altersrente sind die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse.

Erreicht ein Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren das ordentliche Rücktrittsalter gelten die obigen Bestimmungen sinngemäss.

Art. 20 Anpassung der Renten

- 20.1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst.
- 20.2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung ob und in welchem Umfange die übrigen Renten verbessert werden können.

Art. 21 Überversicherung und Leistungskürzungen

- 21.1 Ergeben die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der Stiftung zusammen mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, ausländischer Sozialversicherungen oder einer anderen Versicherung, für welche die Firma mindestens die halbe Prämie bezahlt hat, ein Renteneinkommen von über 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens, können die von der Stiftung auszurichtenden Renten soweit gekürzt werden, bis

die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Bezüchern von Invalidenleistungen kann überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- und Ersatzeinkommen angerechnet werden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahme zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird.

Die Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen. Dabei entspricht die Altersleistung bei einer Kürzung mindestens dem Sparguthaben im Zeitpunkt der Invalidierung.

Das Einkommen der Witwe/des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Erwerbseinkommen und Einkommen aus selbsterworbenen Ansprüchen der Anspruchsberechtigten werden nicht berücksichtigt. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

- 21.2 Anwärter auf eine Todesfall- oder Invalidenleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten.
- 21.3 Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung (UV), die Militärversicherung (MV) oder die AHV/IV die Leistungen, gilt Folgendes:

Verweigerung bzw. Kürzung durch UV/MV

Durch die Stiftung nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerung der Unfall- oder Militärversicherung (sowie sinngemäss Leistungen von ausländischen Versicherungen) gemäss:

- a) Art. 25 BVV2 (Vorsatz, Verbrechen, Wagnisse);
- b) Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rentenalters).

Verweigerung bzw. Kürzung durch AHV/IV

Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch ihr eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die versicherte Person einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die Stiftung die Leistung im entsprechenden Umfang kürzen.

- 21.4 Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.

D Finanzierung

Art. 22 Beitragspflicht

- 22.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zum Ausscheiden aus der Stiftung infolge Auflösung des Versichertenverhältnisses bzw. bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt.
- 22.2 Ist ein Versicherter invalid, vermindert sich seine Beitragspflicht entsprechend der Rentenberechtigung.
- 22.3 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma der Stiftung vierteljährlich vorschüssig überwiesen.
- 22.4 Allfällige Überschüsse aus einem Kollektiv-Versicherungsvertrag mit einem Rückversicherer werden dem Stiftungsvermögen gutgeschrieben.

Art. 23 Höhe der Beiträge

- 23.1 Die Höhe der Beiträge des Versicherten und der Firma sind im Anhang A 3 des Reglements ersichtlich.
- 23.2 Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben.

Art. 24 Eintrittsleistung

- 24.1 War die versicherte Person bereits früher einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so hat sie von dieser die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person eine oder mehrere Freizügigkeitspolicen bzw. ein oder mehrere Freizügigkeitskonti besitzt.

Art. 25 Einkauf

- 25.1 Ein Versicherter kann sich einkaufen, sofern er nicht bereits das maximale Sparguthaben aufweist. Die zu entrichtende Einlage entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben (vgl. Anhang A 4 des Reglements) und dem zum Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben.
- 25.2 Für Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

- 25.3 Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um folgende Beträge:
- Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat;
 - Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherungen erstellte Tabelle.
- 25.4 Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. In Abweichung davon, sind freiwillige Einkäufe nach dem vollendeten 62. Altersjahr zulässig, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
- 25.5 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 25.6 Von den Beschränkungen gemäss Ziffer 25.4 und 25.5 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
- 25.7 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen kann die Kasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen verlangen.

Art. 26 Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung (VP-Konto)

- 26.1 Ein aktiver Versicherter kann ein zusätzliches Konto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Dieses dient dazu, die Kürzung der Altersleistungen bei der vorzeitigen Pensionierung auszugleichen. Das VP-Konto wird durch Einlagen des Versicherten oder der Firma geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
- 26.2 Die Einkäufe des Versicherten in das VP-Konto können erst erfolgen, wenn der Versicherte das maximale Sparguthaben erreicht hat.
- 26.3 Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird die maximale Einlage aufgrund einer sofortigen Pensionierung bestimmt. Die maximale Einlage auf das VP-Konto entspricht dem möglichen Einkaufsbetrag minus dem vorhandenen Betrag des VP-Kontos zum Zeitpunkt des Einkaufs.
- 26.4 Die maximale Einlage für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung nicht erreicht haben, entspricht dem Betrag für das Alter 60 und wird mit dem technischen Zinssatz der Kasse auf das Beitragsalter per Einkaufsdatum abdiskontiert.

- 26.5 Hat der Versicherte das maximale Sparguthaben und den Höchstbetrag des VP-Kontos erreicht, so werden für ihn keine Beiträge (Anteil Versicherter und Arbeitgeber) mehr erhoben, sondern seinem VP-Konto belastet und das VP-Konto wird nicht mehr verzinst.
- 26.6 Bei Pensionierung, Tod oder Austritt wird das VP-Konto fällig. Das geäußnete Guthaben wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement fälligen Leistungen ausgerichtet und wird wie folgt ausbezahlt:
- a) bei Pensionierung: an den Versicherten, in Kapitalform;
 - b) bei Invalidität: an den Versicherten, in Kapitalform;
 - c) bei Tod: an die Hinterlassenen des verstorbenen Versicherten gemäss Art. 15, in Kapitalform;
 - d) im Freizügigkeitsfall: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 16.
- 26.7 Im Invaliditätsfall kann der Versicherte die Auszahlung des vorhandenen Betrags des VP-Kontos im Umfang der anteilmässigen Invalidenrente verlangen; spätestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der der anteilmässigen Invalidenrente entsprechende Betrag des VP-Kontos fällig. Dieser kann ausschliesslich in Kapitalform bezogen werden.
- 26.8 Bei einem Vorbezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben proportional reduziert. Mittel aus dem überobligatorischen Altersguthaben werden zuerst dem VP-Konto entnommen. Bei einer Rückzahlung werden das obligatorische und überobligatorische Altersguthaben proportional erhöht. Eine Rückzahlung zugunsten des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt zuerst in das überobligatorische Sparguthaben, ein übersteigender Betrag wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben. Fehlen Informationen über den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Vorbezuges, erfolgt der Einbau im Verhältnis das zwischen diesen beiden Teilen unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.
- 26.9 Bei Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel in jedem Fall höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet. Ein allfälliger übersteigender Teil – insbesondere bei Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung – verfällt der Kasse.
- 26.10 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen gilt Ziffer 25.7.

Art. 27 Auskauf zusätzlicher Rentenkürzungen bei Bezug einer Überbrückungsrente (Konto Überbrückungsrente)

- 27.1 Ein aktiver Versicherter kann ein zusätzliches Konto für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente eröffnen (Konto Überbrückungsrente). Dieses dient dazu, die Kürzung des Sparkapitals nach Art. 9 auszugleichen. Das Konto Überbrückungsrente wird durch Einlagen des Versicherten oder der Firma geäußnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.
- 27.2 Die Einkäufe des Versicherten in das Konto Überbrückungsrente können erst erfolgen, wenn das VP-Konto den Höchstbetrag gemäss Ziffer 26.3 erreicht hat.

27.3 Die Ziffern 26.3 bis 26.10 gelten analog für das Konto Überbrückungsrente.

E Organisations- und Verwaltungsbestimmungen

Art. 28 Stiftungsrat

- 28.1 Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Vier Stiftungsräte werden vom Verwaltungsrat der Firma ernannt. Die anderen vier Mitglieder werden von den aktiven Versicherten aus ihrem Kreis gewählt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitgliedes des Stiftungsrates aufgelöst, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Das als Ersatz gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- 28.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten aus seiner Mitte.
- 28.3 Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung nach Massgabe des vorliegenden Reglements. Er kann einzelne Aufgaben an Kommissionen, Verwaltungsstellen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und Reglemente. Der Stiftungsrat entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieses Reglement keine andere Regelung vorsieht. Er beauftragt die Kontrollstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.
- 28.4 Der Stiftungsrat tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich oder wenn 3 Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf das Einhalten dieser Frist verzichtet werden.
- 28.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 28.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates und seine Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Versicherten und geschäftlichen Angelegenheiten der Firma und der Kasse verpflichtet.

Art. 29 Informations- und Meldepflicht

- 29.1 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die

versicherten Leistungen und der Stand des Sparguthabens ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Stiftungsverwaltung bekanntgegeben.

29.2 Die Versicherten haben zudem Anspruch auf Information bezüglich der Organisation und der finanziellen Situation der Stiftung. Der Jahresbericht der Stiftung kann von jedem Versicherten bezogen werden.

29.3 Der Stiftung ist Meldung zu erstatten über Ereignisse, die Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:

- Änderung des Invaliditätsgrades und oder des Erwerbseinkommens von rentenberechtigten Personen
- Tod von Rentenbezüglern
- Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden.
- Heirat von Versicherten.
- Scheidung von Versicherten
- Anspruch auf eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Scheidung sowie die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten

Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Stiftung die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.).

Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

29.4 Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen, wenn ein Versicherter bzw. ein Destinatär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist. Leistungen, welche zu Unrecht bezogen wurden, kann er zurückfordern.

F Schlussbestimmungen

Art. 30 Rechtspflege

30.1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollen zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

30.2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen. Gerichtsstand ist der Sitz der Personalvorsorgestiftung, der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 31 Lücken im Reglement

31.1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 32 Teil- oder Gesamtliquidation

- 32.1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jeder austretende Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Diese können individuell oder bei gruppenweisen Übertritten kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.
- 32.2 Versicherungstechnische Fehlbeträge können von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht werden. Die Stiftung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 33 Sanierungsklausel

- 33.1 Der Stiftungsrat lässt jährlich durch einen Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.
- 33.2 Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung aus, welche nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft der Stiftungsrat die notwendig erscheinenden Massnahmen. Insbesondere können unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge der Versicherten vorübergehend erhöht und die künftigen Versicherungsleistungen herabgesetzt werden. Während der Dauer der Unterdeckung kann auch von den Rentnern ein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden.
- 33.3 Die Stiftung muss die Unterdeckung selber beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Stiftung Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich – im gesetzlich zulässigen Rahmen – zur Verfügung:
- Sanierungsbeiträge vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag vom Arbeitgeber muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
 - Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger;
 - Unterschreitungen des BVG-Zinssatzes, z.Z. max. 0.5%;
 - Sanierungseinlagen des Arbeitgebers;
 - Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
- 33.4 Bei einer Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Rentenbezüger informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft geben.

Art. 34 Änderungen, Inkrafttreten

- 34.1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Das für jeden Versicherten vorhandene Sparguthaben muss jedoch auch weiterhin für seine Vorsorge verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen infolge Ehescheidung.
- 33.2 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2019 mit Beschluss vom 23. Oktober 2018.

Zürich, 22. Oktober 2019

Für den Stiftungsrat

Anhang – gültig ab 1. Januar 2020

A 1 Umwandlungssätze für die Berechnung der Altersrente

Umwandlungssätze gültig ab 1. Januar 2019:

Alter	BVG Sparguthaben		Überobligatorisches Sparguthaben	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
60	5.5959%	5.7911%	4.2871%	4.3958%
61	5.7957%	6.0103%	4.3820%	4.4922%
62	6.0128%	6.2497%	4.4813%	4.5944%
63	6.2501%	6.5117%	4.5855%	4.7028%
64	6.5110%	6.8000%	4.6949%	4.8179%
65	6.8000%		4.8101%	

Umwandlungssätze gültig ab 1. Januar 2020:

Alter	BVG Sparguthaben		Überobligatorisches Sparguthaben	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
60	5.5959%	5.7911%	3.9494%	4.0622%
61	5.7957%	6.0103%	4.0437%	4.1590%
62	6.0128%	6.2497%	4.1425%	4.2616%
63	6.2501%	6.5117%	4.2462%	4.3704%
64	6.5110%	6.8000%	4.3552%	4.4858%
65	6.8000%		4.4700%	

Der Stiftungsrat behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.

A 2 Tabelle zur Ermittlung des Auskaufs der Rentenkürzung bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

Kosten des Auskaufs pro CHF 1.- bezogene Überbrückungsrente

Rücktrittsalter	Barwertfaktoren für AHV-Rentenalter 65 (Männer)	Barwertfaktoren für AHV-Rentenalter 64 (Frauen)
60	4.981440	4.004880
61	4.004880	3.018554
62	3.018554	2.022364
63	2.022364	1.016213
64	1.016213	

A 3 Höhe der Beiträge

Alter	Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes					
	Versicherter			Arbeitgeber		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total
18-24	0.0%	1.6%	1.6%	0.0%	3.2%	3.2%
25-34	3.5%	1.6%	5.1%	3.5%	3.2%	6.7%
35-44	5.0%	1.6%	6.6%	5.0%	3.2%	8.2%
45-54	7.5%	1.6%	9.1%	7.5%	3.2%	10.7%
55-65	9.0%	1.6%	10.6%	9.0%	3.2%	12.2%

**A 4 Tabelle zur Bestimmung des maximalen Sparguthabens
in % des versicherten Lohnes**

BVG- Alter	Maximales Sparguthaben am 31.12.	BVG- Alter	Maximales Sparguthaben am 31.12.
25	7.0%		
26	14.0%	46	209.4%
27	21.1%	47	225.4%
28	28.2%	48	241.6%
29	35.4%	49	257.8%
30	42.5%	50	274.1%
31	49.7%	51	290.4%
32	57.0%	52	306.9%
33	64.3%	53	323.4%
34	71.6%	54	340.0%
35	82.0%	55	359.7%
36	92.4%	56	379.5%
37	102.8%	57	399.4%
38	113.3%	58	419.4%
39	123.9%	59	439.5%
40	134.5%	60	459.7%
41	145.2%	61	480.0%
42	155.9%	62	500.4%
43	166.7%	63	520.9%
44	177.5%	64	541.5%
45	193.4%	65	562.2%

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

Versicherter mit Geburtsdatum 14.04.1972, Einkauf per 01.07.2019

Alter per 01.07.2019	=	47
Wert per 31.12.2018 (BVG-Alter 46)	=	209.4%
Wert per 31.12.2019 (BVG-Alter 47)	=	225.4%
Anzahl Monate von Jahresbeginn bis Berechnungsdatum	=	6 Monate
Werte interpoliert = 209.4% + (225.4% – 209.4%) x 6/12	=	217.4%

Versicherter Lohn	= CHF	80'000
Vorhandenes Altersguthaben per 01.07.2019	= CHF	100'000
Maximalbetrag Altersguthaben = 217.4% x CHF 80'000	= CHF	173'920
Maximal möglicher Einkauf = CHF 173'920 – CHF 100'000	= CHF	73'920